



Lohnrundschriften 2021

1. Mindestlohn Brutto/Stunde

Der Mindestlohn steigt zum 01.01.2021 auf 9,50 Euro und zum 01.07.2021 auf 9,60 Euro.

Zum 01.01.2022 wird dieser dann auf 9,82 Euro und zum 01.07.2022 auf 10,45 Euro angehoben.

Bitte beachten Sie dies bei den Auszahlungen ab 2021. Passen Sie außerdem bestehende Minijobverträge evtl. gleich vorausschauend für 2021 und 2022 bezüglich der möglichen Monatsstundenzahl an.

01.01.2021	maximal 47 Stunden
01.07.2021	maximal 46,5 Stunden
01.01.2022	maximal 45,5 Stunden
01.07.2022	maximal 43 Stunden

2. Solidaritätszuschlag

Bei zu zahlender Lohn-/Einkommensteuer für Alleinstehende bis 16.956 Euro und für Verheiratete bis 33.912 Euro jährlich entfällt der Solidaritätszuschlag (bisher 5,5% auf Lohn-/Einkommensteuer) komplett. Dies soll 90% aller Einkommen betreffen.

3. Pendlerpauschale für Fahrten Wohnung-Arbeit (nicht Reisekosten)

Erhöhung ab dem 21. Kilometer von 2021 bis 2026 auf

- 0,35 Euro pro Kilometer (2021 - 2023)
- 0,38 Euro pro Kilometer (2024 - 2026)

4. Kurzarbeitergeld

Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld bleiben bis Ende 2021 steuerfrei. Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wird für Betriebe, die bis zum 31.12.2020 Kurzarbeitergeld eingeführt hatten, auf bis zu 24 Monate bis zum 31.12.2021 verlängert. Achtung! Bei Unterbrechung der Kurzarbeit von mehr als 3 Monaten muss die Beantragung erneut erfolgen, auch wenn das Ende des bereits schon genehmigten Zeitraums noch nicht erreicht ist.

5. Corona-Pauschale

Die Auszahlungsfrist wird bis zum 30.06.2021 verlängert. Die Gesamthöhe verbleibt jedoch bei 1.500,00 Euro, nur der Zeitraum der Gewährung wird gestreckt.

6. Sachbezüge

Weiterhin gilt der Höchstbetrag von 44 Euro für entsprechende zweckgebundene Gutscheine. Eine Anhebung auf 50 Euro erfolgt erst ab dem 01.01.2022.

7. Corona Pauschale Homeoffice

Diese beträgt 5 Euro pauschal für jeden vollständig im Homeoffice verbrachten Arbeitstag (bis 120 Tage im Jahr) und kann nur über die Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung (nicht über die Lohnabrechnung) angesetzt werden.

8. Mindestvergütung Auszubildende ohne Tarifbindung

Der Mindestlohn staffelt sich hier wie folgt:

Im ersten Jahr einer Berufsausbildung

- a) 515 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 begonnen wird,
- b) 550 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 begonnen wird,
- c) 585 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 begonnen wird, und
- d) 620 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 begonnen wird.

Im zweiten Jahr einer Berufsausbildung erhöhen sich die genannten Beträge um 18 Prozent.

Im dritten Jahr einer Berufsausbildung erhöhen sich die genannten Beträge um 35 Prozent.

Im vierten Jahr einer Berufsausbildung erhöhen sich die genannten Beträge um 40 Prozent.

9. Tarifvertrag Apotheken

Den ab 01.01.2021 gültigen Tarifvertrag (gilt nicht zwingend für Sachsen), gestaffelt nach wöchentlichen Arbeitsstunden erhalten Sie in der Anlage.

10. Folgende Eckwerte werden zu Abweichungen in der Berechnung des Nettolohnes zum Vorjahr führen:

- Weitgehender Wegfall Solidaritätszuschlag
- Erhöhung der Zusatzbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung (je nach gewählter Krankenkasse)
- Erhöhung Grundfreibetrag Lohnsteuer, damit geringere Lohnsteuer

11. Quarantäne Arbeitnehmer

Bei behördlich angeordneter Quarantäne für einen Arbeitnehmer zahlt der Arbeitgeber für 6 Wochen eine Entschädigung in Höhe des ausgefallenen Entgelts fort. Diese Entschädigungszahlung wird auf Antrag (kann durch uns mit erledigt werden) von der zuständigen Behörde an den Arbeitgeber erstattet. Nach 6 Wochen Quarantäne erfolgt die Entschädigungszahlung direkt von der Behörde an den Arbeitnehmer.

12. Quarantäne Kind

Bei behördlich angeordneter Quarantäne für Kinder bis 12 Jahre zahlt der Arbeitgeber 67% des Verdienstauffalls (mtl. auf 2.016 Euro begrenzt) mit der Lohnabrechnung an den Arbeitnehmer. Diese Zahlung wird auf Antrag (kann durch uns mit erledigt werden) von der zuständigen Behörde an den Arbeitgeber erstattet. Während der Schulferien besteht kein Anspruch. Die Verdienstauffallentschädigung wird für längstens 6 Wochen durch den Arbeitgeber ausgezahlt, danach direkt von der Behörde an den Arbeitnehmer.

13. Entschädigung für Kinderbetreuung im Shutdown

Bei Schließung von Kitas und Schulen im Shutdown ist eine Verdienstauffallentschädigung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer für die Betreuung von Kindern unter 12 Jahren in Höhe von 67 Prozent des Nettoeinkommens begrenzt auf 2.016 Euro Höchstbetrag mtl. möglich, wenn keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit besteht. Arbeitnehmer sind zunächst darauf angewiesen, Überstunden zu nehmen oder bezahlten oder unbezahlten Urlaub zu nehmen. Es empfiehlt sich, die Situation mit dem Arbeitgeber zu besprechen und gemeinsam mit ihm nach flexiblen, einvernehmlichen Lösungen zu suchen. Die Entschädigung gilt für maximal 10 Wochen pro Elternteil (Alleinerziehende 20 Wochen), Arbeitgeber müssen diese für längstens 6 Wochen auszahlen, danach muss der Antrag bei der Behörde selbst gestellt werden. Die Unternehmen können sich das ausgezahlte Geld von der zuständigen Behörde zurückholen. Diese Regelung wurde bis 31.03.2021 verlängert.

Weitere Entscheidungen wurden am 13.01.2021 beschlossen

Das Corona-Kinderkrankengeld wird auf bis zu 20 Arbeitstage je Kind und Elternteil, für Alleinerziehende bis zu 40 Tage verdoppelt. Es beträgt dann 90 Prozent des ausgefallenen Nettolohnes, höchstens 112 Euro am Tag. Das Kind muss hierbei nicht krank sein, es reicht, dass es wegen der Pandemie nicht in die Schule oder Kita kann.